



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landrätinnen und Landräte
und Oberbürgermeister
des Landes Brandenburg

der Aufsicht des Ministeriums des Innern und für
Kommunales unterliegende Zweckverbände
gemäß Verteiler B

kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Zweckver-
bände im Land Brandenburg

über

die Landrätinnen und Landräte der Landkreise als
allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Herrn Dr. Peter-Paul Humpert
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Herrn Geschäftsführer
Jens Graf
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landtag Brandenburg
Postfach 601064
14410 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schönmeier
Gesch.Z.: 33-365-11
Hausruf: 0331 866-2338
Fax: 0331 866-2302
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Potsdam, 13. Oktober 2019

Änderung der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden (Genehmigungsfreistellungsverordnung – GenehmFV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Oktober 2019 ist die geänderte Genehmigungsfreistellungsverordnung in Kraft getreten ([GVBl. II Nr. 83 vom 11. Oktober 2019](#)).

Bei Veräußerungen im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens entfällt damit künftig die bisher ggf. bestehende Genehmigungspflicht gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 4).

Darüber hinaus wird eine Genehmigungsfreistellung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf für Veräußerungen an das Land, an Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Anstalten sowie an kommunale Eigengesellschaften eingeführt, auch wenn die Vermögensgegenstände weiterhin zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde benötigt werden (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 5).

Zusätzlich sind nunmehr Veräußerungen an Gesellschaften, an denen die veräußernde Gemeinde beteiligt ist und die ausschließlich gemeinsam von mehreren Gemeinden getragen werden, sowohl von der Genehmigungspflicht nach § 79 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf als auch nach § 79 Abs. 3 BbgKVerf befreit (§ 5 Abs. 2).

Eine Veräußerung von Vermögensgegenständen, die zur Aufgabenerfüllung weiter benötigt werden, an andere Erwerber als die öffentliche Hand bzw. kommunale Gesellschaften (§ 5) bleibt weiterhin genehmigungspflichtig, soweit keine gesetzliche Veräußerungspflicht (§ 4) besteht.

Auf Anregung der Notarkammer werden die für die Genehmigungsfreiheit der Belastungsvollmacht gemäß § 75 Abs. 4 BbgKVerf notwendigen Formulierungen zukünftig im Wortlaut vorgeschrieben (§ 6). Dabei wird auch die Vorgabe zur Aufnahme der bisher zu verwendenden Formulierung des Punktes 2 Buchstabe b gestrichen. Die Sicherungsklauseln bei einer Veräußerung unter Wert für sozialen Wohnungsbau (§ 2 Abs. 3) sowie bei der Übertragung an kommunale Gesellschaften mit Aufgabenübertragung (§ 5 Abs. 2 Satz 3) wurden rechtlich überarbeitet und präzisiert.

Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Abgeschlossene Rechtsgeschäfte, die bisher einer Genehmigung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bedurften und jetzt unter die Regelungen des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 oder § 5 fallen, sind fortan genehmigungsfrei.

Sicherungsklauseln, die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 3 GenehmFV alter Fassung in bereits abgeschlossenen Verträgen vereinbart wurden, stehen der Genehmigungsfreiheit nicht entgegen. Eine bereits vereinbarte Regelung zur Belastungsvollmacht gemäß § 4 GenehmFV alter Fassung ist weiterhin von der Genehmigungspflicht gemäß § 75 Abs. 4 BbgKVerf befreit.

Eine Zusammenfassung und Aktualisierung der bisherigen Runderlasse wird zeitnah erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stolper

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 13. Oktober 2019 durch Herrn Frank Stolper elektronisch schlussgezeichnet.